

Organisationsstatut des SPD-Unterbezirks Hildesheim

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 1

Der Unterbezirk umfasst das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Hildesheim. Sein Sitz ist Hildesheim.

Gliederung und Parteizugehörigkeit

§ 2

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Abgrenzung durch den Unterbezirksvorstand erfolgt. In den Ortsvereinen vollzieht sich die politische Willensbildung des Unterbezirks.

(2) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde/Stadt mehrere Ortsvereine, so bilden sie einen Gemeinde-/Stadtverband. Entsprechend bilden die Ortsvereine in einer Samtgemeinde einen Samtgemeindeverband.

(3) Jedes Mitglied gehört dem Ortsverein an, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betreffenden Ortsvereinsvorstände.

Organe des Unterbezirks

§ 3

Organe des Unterbezirks sind:

Unterbezirksparteitag
Unterbezirksvorstand
Unterbezirksbeirat

Unterbezirksparteitag

§ 4

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen:

1. aus 120 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Delegierten der Ortsvereine werden nach der Mitgliederzahl der Ortsvereine gewählt. Maßgeblich sind dabei die abgerechneten Beiträge desjenigen Kalenderjahres, das der Einberufung des Unterbezirksparteitags vorausgegangen ist (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer).

2. Die beim Unterbezirksvorstand eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise entsenden stimmberechtigte Delegierte. Der Unterbezirksvorstand legt jeweils mit den Einberufungen fest, welche Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise betroffen sind. Grundsätzlich entsenden sie dabei jeweils einen Delegierten/eine Delegierte. Der

Unterbezirksvorstand setzt eine davon abweichende Verteilung fest, wenn die Summe der Delegierten der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie der Delegierten nach Ziffer 3 anderenfalls mehr als 20 Prozent der gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz betragen würde.

3. aus den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes

(2) Der Unterbezirksvorstand teilt den Ortsvereinen den Delegiertenschlüssel mit der Einberufung mit. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen rechtzeitig von den Ortsvereinen gewählt werden.

(3) Alle zwei Jahre findet ein Unterbezirksparteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen wird.

(4) An den Parteitag gerichtete Anträge müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Delegierten mit einer Stellungnahme der Antragskommission zur Verfügung zu stellen. Initiativanträge aus der Mitte des Parteitages werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Antragsberechtigt sind der Unterbezirksvorstand, der Unterbezirksbeirat, Ortsvereine, Stadt-/Gemeinde-/Samtgemeindeverbände sowie Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(6) Personalvorschläge können vom Unterbezirksvorstand, vom Unterbezirksbeirat, von Ortsvereinen, von Stadt-/Gemeinde-/Samtgemeindeverbänden sowie von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen unterbreitet werden. Ein Personalvorschlag ist ebenso wirksam unterbreitet, wenn er von 5 % der Delegierten unterstützt wird.

§ 5

(1) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer(innen), wählt die Leitung (Präsidium) und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt parteiöffentlich.

(2) Über die Verhandlungen des Unterbezirksparteitages wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Parteimitgliedern des Unterbezirks auf Wunsch zugänglich gemacht wird.

(3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Wahlen sind mit Ausnahme der Wahlen zur Konstituierung des Unterbezirksparteitages geheim. Revisoren/innen können offen gewählt werden. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

(5) Bei Wahlen unterlegene Personen können für nachrangige Ämter kandidieren, ohne dass ein weiterer expliziter Vorschlag gemäß § 4 Abs. 6 erfolgen muss.

§ 6

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Unterbezirksvorstandes,
 - b) des/der Finanzverantwortlichen,

- c) der Revisoren/innen
- d) der Kreistagsfraktion
- 2. Beschlussfassung über den Bericht zu 1.a
- 3. Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- 4. Wahl des Unterbezirksvorstandes, der RevisorInnen und der Schiedskommission.
- 5. Wahl der Delegierten zu Bezirksparteitagen, Landesparteitagen und Bundesparteitagen.
- 6. Wahl der Delegierten für den Bezirksbeirat und den Landesparteirat. Sie müssen Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sein.
- 7. Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- 8. Beschlussfassung über politische Bündnisse auf Kreisebene

(2) Der Unterbezirksvorstand kann für alle Wahlen Vorschläge unterbreiten. Er muss jedoch je (eine)n Vertreter(in) der auf Unterbezirksebene aktiven Arbeitsgemeinschaften für den Vorstand vorschlagen.

(3) Der Unterbezirksvorstand amtiert bis zum Ende des Parteitages, auf dem ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Unterbezirksvorstand

§ 7

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem/der Unterbezirksvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, mindestens zwei stellvertretenden Unterbezirksvorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen, dem/der Schriftführer(in) und 15 weiteren Mitgliedern. Der Parteitag beschließt über die entsprechende Anzahl der Stellvertreter/innen.

(2) Unter den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes müssen insgesamt Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil, sofern sie nicht schon nach Abs. 1 zum Unterbezirksvorstand gehören:

- 1. der Landrat/die Landrätin (sofern SPD-Mitglied)
- 2. der oder die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
- 3. der oder die Fraktionsgeschäftsführer(in)
- 4. die SPD-Abgeordneten von Bundestag, Niedersächsischem Landtag und dem Europäischen Parlament
- 5. die Vertreter(innen) der auf Unterbezirksebene existierenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise
- 6. der Büroleiter/die Büroleiterin

Ist ein Stadt-/Gemeinde-/ Samtgemeindeverband oder ein Ortsverein, der auf der Ebene der politischen Gemeinde bzw. in Samtgemeinden auf Samtgemeindeebene durch keines seiner Mitglieder im Unterbezirksvorstand vertreten, kann dieser eine(n) Vertreter(in) benennen, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teilnimmt.

(4) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich. Er erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Kollegiale Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen
2. Förderung der Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften
3. Vorbereitung von Wahlen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Mitwirkung an der innerparteilichen Willensbildung
6. Hinwirken auf Gleichstellung von Frauen und Männern in den nachgeordneten Gliederungen.
7. Bestellung der Antragskommission für den Unterbezirksparteitag
8. Formulierung von Leitlinien für die politische Arbeit der SPD im Landkreis Hildesheim.

(5) Der/die Unterbezirksvorsitzende/n, die stellvertretenden Unterbezirksvorsitzenden, der/die Finanzverantwortliche, der/die Schriftführer/in und ggf. weitere Mitglieder bilden den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand.

Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand bereitet die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(6) Die Quote gilt auch entsprechend für die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes.

Unterbezirksbeirat

§ 8

(1) Der Unterbezirksbeirat setzt sich zusammen aus den von den Hauptversammlungen der Stadt-/Gemeinde-/ Samtgemeindeverbände und Ortsvereine, die auf der Ebene der politischen Gemeinde bzw. in Samtgemeinden auf Samtgemeindeebene gebildet wurden, gewählten Vertreter/innen sowie den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes. Für den Fall der Verhinderung eines Vertreters/einer Vertreterin ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die bezeichneten Verbände/Ortsvereine wählen jeweils ein Unterbezirksbeiratsmitglied.

Unterbezirksbeiratsmitglieder sowie Stellvertreter/innen müssen dem Vorstand des jeweiligen Verbandes/Ortsvereins angehören.

Den Vorsitz führt der/die Unterbezirksvorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in).

(3) Der Unterbezirksbeirat wird mindestens zweimal pro Jahr durch den Unterbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu den Sitzungen ist spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. Er ist außerdem auf Antrag von mindestens fünf Unterbezirksbeiratsmitgliedern einzuberufen.

(4) Die Aufgaben des Unterbezirksbeirates sind:

1. Koordination der politischen Arbeit,
2. Vorbereitung von Wahlen.

Er kann dem Unterbezirksvorstand Beschlussvorläge zur Abstimmung unterbreiten. Der Unterbezirksvorstand hat den Unterbezirksbeirat vor Beschlüssen über grundlegende politische Fragen zu hören.

Aufstellung von Kandidaten/innen

§ 9

(1) Die Wahlkreiskonferenzen für den/die Kandidaten/in für den Bundestag, für das Amt des Landrats/der Landrätin sowie für die Aufstellung der Kreistagswahllisten setzen sich zusammen aus 120 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Delegierten der Ortsvereine werden nach der Mitgliederzahl der Ortsvereine gewählt. Maßgeblich sind dabei die abgerechneten Beiträge desjenigen Kalenderjahres, das der Einberufung des Unterbezirksparteitags vorausgegangen ist (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer). Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie die unter § 7 Abs. 3 genannten Personen nehmen mit beratender Stimme an den Wahlkreiskonferenzen teil.

(2) Bei Wahlkreiskonferenzen für die Kandidaten/Kandidatinnen für den niedersächsischen Landtag ergibt sich die Gesamtzahl der Delegierten aus der Summe der nach Abs. 1 errechneten Delegierten der Ortsvereine, die zu dem jeweiligen Landtagswahlkreis gehören. Ansonsten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Delegierte können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Wahlkreiskonferenz für die entsprechende Wahl wahlberechtigt sind. Gleiches gilt für die Mitglieder, die die Delegierten wählen, zum Zeitpunkt der entsprechenden Mitgliederversammlung.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(5) Wahlen sind mit Ausnahme der Wahlen zur Konstituierung der Wahlkreiskonferenz geheim.

(6) Bei der Listenaufstellung für die Kreistagswahlen können Personen, die bei der Besetzung eines Listenplatzes unterlegen sind, ohne expliziten Vorschlag für noch abzustimmende Listenplätze kandidieren. Das Präsidium lässt auf Antrag der Betroffenen zunächst die Wahlbereiche abstimmen, bei denen es mehrere Vorschläge für einzelne Listenplätze gibt.

(7) § 4 Abs. 3 und 6 sowie § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Schlussbestimmungen

§10

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut des Bezirks Hannover sowie das Organisationsstatut und die Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 11

(1) Dieses Statut kann nur durch einen Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor einem ordentlichen oder außerordentlichen Unterbezirksparteitag schriftlich beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Statut tritt am 6.11.2021 in Kraft.